

16. Kann das Armenrecht noch auf ein Gesuch bewilligt werden, welches nach Abschluß des Rechtsgangs gestellt wird?

ZPO. §§ 114, 115.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 22. Februar 1938 i. S. Ch. (R.) w. Preussisch-Süddeutsche Staatslotterie (Besl.). VII 170/37.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

Die Beklagte hatte dem Kläger zum 1. April 1929 eine staatliche Lottereeinnahme im Stadtkreise Berlin übertragen, sie ihm aber am 10. Februar 1932 mit Wirkung zum Schluß der 38. Lotterie wieder gekündigt. Der Kläger war der Meinung, die Kündigung sei zu Unrecht geschehen, und hatte auf Schadensersatz geklagt. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Berufung des Klägers hiergegen am 20. Juli 1937 zurückgewiesen. Das Berufungsurteil war am 3. August 1937 zugestellt worden. Der Kläger hatte am 26. August 1937 Revision eingelegt und durch einen am 27. August 1937 beim Reichsgericht eingegangenen Schriftsatz um Bewilligung des Armenrechts für die Revisionsinstanz gebeten. Der beschließende Senat hatte ihm aber am 10. September 1937 das Armenrecht verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Der Kläger hatte dann die von ihm erforderte Prozeßgebühr bezahlt und deren Zahlung innerhalb der ihm gesetzten Frist nachgewiesen. Die demnächst fristgemäß begründete Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Der Kläger hat nunmehr durch einen am 17. Februar 1938 beim Reichsgericht eingegangenen Schriftsatz erneut um Bewilligung des Armenrechts für die Revisionsinstanz nachgesucht.

Dem Gesuche konnte nicht stattgegeben werden.

Das Armenrecht bezweckt, einer Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten eines Rechtsstreits zu bestreiten, dessen Durchführung zu ermöglichen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 ZPO.). Daraus ergibt sich, daß das Armenrecht nicht mehr bewilligt werden kann, wenn dieser Zweck des Gesetzes auch ohne das Armenrecht erreicht worden ist, d. h. der Gesuchsteller den Rechtsstreit in der Instanz, für die er um Bewilligung des Armenrechts gebeten hatte, durchführen konnte, wenn also die Instanz beendet ist. Diese Erwägung findet ferner darin eine Stütze, daß die Bewilligung des Armenrechts nur vorläufige Maßnahmen zur Folge hat. Der Begünstigte ist einstweilen von der Berichtigung

rückständiger und künftig erwachsender Gerichtskosten befreit (§ 115 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.) und hat das Recht auf vorläufig unentgeltliche Beiordnung eines Gerichtsvollziehers sowie eines Rechtsanwalts, wenn Anwaltszwang für die beabsichtigte Prozeßführung besteht (§ 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.). Ist die Instanz beendet, so kann von solchen vorläufigen Maßnahmen keine Rede mehr sein. Gerichtskosten können künftig überhaupt nicht mehr neu erwachsen. Von der durch den Erlaß des Urteils fällig gewordenen Gebührenschuld des Gesuchstellers gegenüber seinem Prozeßbevollmächtigten (§ 85 MAGD.) könnte ihr auch das Armenrecht nicht befreien, höchstens könnte die Staatskasse zur Zahlung eines Teils der Gebühren, wenn auch unter einem anderen Gesichtspunkt, verpflichtet sein. Das Verhältnis des Gesuchstellers gegenüber der Staatskasse wegen der rückständigen Gebühren kann kein anderes sein, als es sonst ist; die allgemeinen Vorschriften über Stundung und Erlaß von Gebühren im Falle der Armut einer zahlungspflichtigen Partei kommen in Anwendung. Das Armenrecht der Zivilprozeßordnung ist nur für eine zukünftige Prozeßführung gedacht, wie das Gesetz auch von einer „beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung“ spricht (§ 114 Abs. 1 ZPO.).

Es mag dahingestellt bleiben, ob und gegebenenfalls inwieweit das Gericht eine Rückwirkung des Armenrechts anordnen kann. Es mag auch die Bewilligung des Armenrechts noch nach Abschluß einer Instanz in dem Falle zulässig sein, wenn ein in der Instanz gestellter Antrag nicht vor ihrer Beendigung beschieden worden ist (RGZ. Bd. 152 S. 221). Wenn jedoch der Antrag auf Erteilung des Armenrechts während des Laufes des Rechtsstreits in einer Instanz abgelehnt worden war, so kann ein nach dem Ablauf der Instanz gestellter neuer Antrag nicht zu Bewilligung des Armenrechts führen. Die vom Gesetz angeordnete Prüfung der Voraussetzungen des Armenrechts hat dann in der Instanz stattgefunden, sie hat zu einer abschlägigen Entscheidung geführt, und dieser Beschluß kann nach Abschluß der Instanz nicht mehr durch Bewilligung des Armenrechts abgeändert werden, etwa weil die Aussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung jetzt anders zu beurteilen seien, als zur Zeit der Erlassung des ablehnenden Bescheides (vgl. RGZ. Bd. 2 S. 378; RG. vom 23. Juli 1892 VI B 91/92 [abgedr. JW. 1892 S. 369 Nr. 1]; RG. vom 29. Dezember 1903 II B 194/03 [abgedr. SeuffArch. Bd. 59 S. 285 Nr. 162]).